

Sterbefall eines nahen Angehörigen. Was ist zu tun?

<http://www.anwalt24.de/beitraege-news/fachartikel/sterbefall-eines-nahen-angehoerigen-was-ist-zu-tun-gossens-berlin>

Über 80 % aller Menschen sterben im Krankenhaus oder in Altenheime. In vielen dieser Fälle ist der Tod absehbar und die richtigen Schritte werden vom Personal eingeleitet.

In den anderen Fällen trifft uns der **Tod** eines nahestehenden Menschen völlig **unvorbereitet**. Neben der Trauer und der Bewältigung des tiefen Abschiedsschmerzes müssen auf der anderen Seite viele Dinge organisiert werden. Dabei wissen viele Angehörige nicht, welche **Aufgaben und juristischen Formalitäten** erledigt werden müssen.

Bei einem Todesfall zu Hause, sollte unbedingt ein Arzt benachrichtigt werden. Dieser stellt den **Totenschein** aus.

Nachdem Sie den Totenschein in den Händen halten, sollten Sie sich möglichst schnell für ein **Bestattungsinstitut** entscheiden. Die Bestattungsinstitute haben in der Regel gut geschulte Mitarbeiter, die Ihnen (gegen Entgelt) bei den anstehenden Aufgaben behilflich sind.

Bis zur Einlieferung eines Verstorbenen zur Leichenhalle oder in ein Krematorium haben die Angehörigen **96 Stunden Zeit**.

Nächster Werktag:

Am nächsten Werktag nach dem Tod muss das **Standesamt** aufgesucht werden, um die **Sterbeurkunde zu beantragen**. Dabei müssen dem zuständigen Standesamt folgende Dokumente vorgelegt werden:

*den Totenschein des Verstorbenen
die Geburtsurkunde
der Personalausweis*

*je nach Familienstand weitere persönliche Papiere, wie z. B. die Heiratsurkunde,
ein eventuelles Scheidungsurteil, Sterbeurkunde des verstorbenen Ehepartners*

Bei der **Beantragung der Sterbeurkunde** sollte man daran denken, diese gleich **mehrfach zu beantragen**. Denn Sie benötigen diese Urkunde für die

*Krankenkasse,
Rentenversicherung,
Lebensversicherung
und für den (etwaigen) Arbeitgeber.*

Die vorgenannten Behörden, der Arbeitgeber und die nahen Angehörigen des Toten sollten umgehend **Nachricht vom Tod** erhalten.

Übernächster Werktag:

Bis zum übernächsten Werktag nach dem Tod sollte mit dem Bestattungsinstitut die **Bestattungsart** geklärt werden.

Hat der Hinterbliebene einen entsprechenden letzten Wunsch (**letzter Wille**) über die Art und Weise seiner Beerdigung hinterlassen sollte dieser, wenn möglich, Berücksichtigung finden.

Die Mitarbeiter des Beerdigungsinstituts helfen Ihnen bei diesen Aufgaben gerne und professionell und natürlich gegen Entgelt. Viele dieser Aufgaben können Sie aber auch allein und ohne fremde Hilfe zügig erledigen.

Mit der **Friedhofsverwaltung** oder dem **Krematorium** sollten folgende Dinge schnell geklärt werden:

*Beisetzungstermin oder eventuell Einäscherung
Wahl der Grabstätte
Ruhedauer
Dekoration der Trauerhalle, Art der Trauerfeier
wie werden die Angehörigen und Freunde informiert
Anzeige in der Tageszeitung*

Nach der Beerdigung:

Nach der Beerdigung des Verstorbenen müssen sich die Angehörigen **um die Hinterlassenschaft kümmern:**

*die Rentenstelle ist zu benachrichtigen
Versicherungen müssen gekündigt bzw. aufgelöst werden
Mitgliedschaften in Vereinen müssen gekündigt werden
die zuständige Bank/Banken müssen aufgesucht werden*

Dabei ist zu beachten, dass Sie bei der Bank den **Erbschein** vorlegen müssen, Ihren **Personalausweis** oder Ihre entsprechende vom Erblasser eingeräumte Vollmacht.

Es sind Regelungen für

*Girokonten
Termingelder
Bausparverträge
Sparbücher
Aktiendepots zu treffen.*

Sollte ein **Testament** vorhanden sein, so ist der Wille des Erblassers strengstens zu beachten.

Ein Testament muss beim Nachlassgericht eingereicht werden. Das Nachlassgericht leitet von sich aus weitere Maßnahmen ein.

Auch der vorbenannte **Erbschein** wird beim Nachlassgericht beantragt. Er hat den Zweck gegenüber Dritten zu beweisen, welchen Erbteil man beanspruchen kann. Pflichtteilsberechtigte und Vermächtnisnehmer gelten nicht als Erben.

Dabei ist zu beachten, dass die Beantragung eines **gemeinschaftlichen Erbscheins** für alle Miterben **günstiger** ist als die Ausstellung mehrerer einzelner Erbscheine. Bei der Beantragung eines Erbscheins müssen beim Nachlassgericht

das Familienstammbuch
die Sterbeurkunde
und eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der gemachten
Angaben

vorgelegt werden.

Die Beantragung eines Erbscheins ist zeitlich aufwendig und es empfiehlt sich vielfach die **Testamentseröffnung** abzuwarten. Dabei sollte man jedoch wissen, dass Geldinstitute und Ämter (Grundbuchamt etc.) immer auf die Vorlage eines Erbscheins bestehen. Verzögerungen sind deshalb bei späterer Vorlage mit einzuplanen.

Wenn ein **öffentliches Testament** oder ein **Erbvertrag** besteht, genügt eine Kopie der Urkunde mit dem Eröffnungsprotokoll als Nachweis für das Erbrecht des Hinterbliebenen.

Sollten sich die **Erben** in der Aufteilung des Nachlass **nicht einig** sein oder werden empfiehlt es sich, einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen.

Der vorgenannte Beitrag dient der allgemeinen Information und wurde nach bestem Wissen erstellt. Er kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Er stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist ausgeschlossen. Diese wird nur bei individueller Beratung übernommen. Vervielfältigung und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung von Rechtsanwalt Burkhard Goßens, Ahornallee 10, 14050 Berlin.

Goßens Rechtsanwälte
Inh.: Burkhard Goßens
Ahornallee 10 - 14050 Berlin
Tel.: + 49 (0) 30 / 30 61 41 42
Fax: + 49 (0) 30 / 30 61 41 43

www.gossens.de

